



**Hygienekonzept „Grillplätze“ der Gemeinde Bessenbach
zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen bei der Vermietung der gemeindlichen
Grillplätze an Bürger/innen gemäß der 15. BayIfSMV**

Aufgrund der aktuellen Bedrohungslage durch COVID-19 und zum Schutze der Bevölkerung hat die Gemeinde Bessenbach zur Vermietung der gemeindlichen Grillplätze in Keilberg und Straßbessenbach folgendes Hygienekonzept entwickelt.

Die Grillplätze sind nur für Personen zugänglich, welche die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des COVID-19-Virus einhalten. Personen, welche gegen die unten genannten Festsetzungen verstoßen, werden der jeweiligen Liegenschaft verwiesen.

Die Mieter/innen werden über folgende Festsetzungen unterrichtet und müssen diese durch Unterschrift bestätigen:

- Der Zutritt zur zu den gemeindlichen Grillplätzen ist folgenden Personen untersagt:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns).
- Vor Nutzungsbeginn ist jede/r Teilnehmer/in in eine Dokumentationsliste einzutragen. Diese ist nach der Veranstaltung bei der Gemeinde Bessenbach unaufgefordert abzugeben.
- Der Zutritt zu dem Grillplatzgelände ist ausschließlich Personen gestattet, welche geimpft, genesen oder getestet sind. Es gilt die 3G-Regel.
- Als Testnachweis gilt gemäß § 4 Abs. 6 der 15. BayIfSMV:
 - ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Getestete Personen stehen gemäß § 4 Abs. 7 der 15. BayIfSMV gleich:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
 - noch nicht eingeschulte Kinder.



- Es erfolgt eine Personenbeschränkung auf 50 Personen (inkl. geimpfter, genesener und getesteter Personen). Hierbei sind die aktuellen Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte gemäß § 3 der 15. BayIfSMV zu beachten (Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich höchstens zwei Angehörige eines weiteren Hausstands).
- Gemäß § 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV wird jeder dazu angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.
- Das Inventar der Grillplätze (wie Tische, Bänke usw.) ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die Dixi-Toiletten sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren. Die Endreinigung erfolgt nach jeder Veranstaltung durch die Gemeinde Bessenbach.

Bessenbach, 08.12.2021

Christoph Ruppert
1. Bürgermeister